
Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

In jedem Unternehmen ist der Schriftverkehr mit Kunden und Vertragspartnern ein wesentlicher Bestand des geschäftlichen Alltags. Bei der Gestaltung von Geschäftsbriefen haben Unternehmer jedoch gesetzlich vorgeschriebene Angaben zu machen, die es dem Kunden bzw. Vertragspartner ermöglichen soll, die wesentlichen Informationen über das Unternehmen zu erhalten.

I. Was gilt als Geschäftsbrief?

Als Geschäftsbrief gilt in der Regel jede schriftliche, nach außen gerichtete geschäftliche Mitteilung, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Schriftverkehr in Papierform, also als Brief, oder in elektronischer Form, als E-Mail oder Telefax versendet wird.

Geschäftsbriefe können zum Beispiel sein:

- Angebote
- Bestellungen
- Auftragsbestätigungen oder
- Rechnungen

Keine Geschäftsbriefe sind hingegen interne Mitteilungen, also der Schriftverkehr innerhalb eines Unternehmens. Auch Mitteilungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, wie z.B. bei der Versendung von Werbematerial, gelten nicht als Geschäftsbriefe.

II. Welche Angaben muss ein Geschäftsbrief enthalten?

Welche Angaben im Einzelfall vorgeschrieben sind, richtet sich nach der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens.

1. Nicht im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen

Nach § 15 b GewO galt für Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen war, dass sie auf allen Geschäftsbriefen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre ladungsfähige Anschrift angeben zu hatten. Dasselbe galt auch für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die auf den Geschäftsbriefen den Familiennamen aller Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angeben mussten. Seit dem 25.03.2009 ist § 15 GewO nicht mehr in Kraft. Es wird jedoch empfohlen, die bisher in § 15 GewO geregelten Pflichtangaben auch weiterhin auf Geschäftsbriefen auszuführen, da sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung)

auch weiterhin die Notwendigkeit der Pflichtangaben ergeben.

2. Im Handelsregister eingetragener Einzelkaufmann

Auf den geschäftlichen Briefen eines Kaufmanns sind nach § 37a Abs. 1 HGB folgende Angaben erforderlich:

- seine Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Bezeichnung „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, wie z.B. „e.K.“
- der Ort der Handelsniederlassung
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist

3. Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Geschäftsbriefe dieser Gesellschaft müssen nach §§ 125 a Abs. 1, 177a HGB enthalten:

- die Firma in Übereinstimmungen mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut
- die Rechtsform (OHG oder KG)
- der Sitz der Gesellschaft
- das Registergericht des Sitzes und die Handelsregisternummer
- zu beachten ist, dass bei einer OHG oder KG, bei der keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist, gemäß § 19 Abs. 2 HGB, zusätzlich eine die Haftungsbeschränkung deutlich machende Bezeichnung der Firma enthalten sein muss, z. B. „GmbH & Co. KG“. Es sind die Firmen der Gesellschafter anzugeben sowie für die Gesellschafter, die nach § 35 a HGB betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder § 80 des Aktiengesetzes für Geschäftsbriefe vorgeschriebenen Angaben zu machen. Diese Angaben sind nur dann nicht erforderlich, wenn zu den Gesellschaftern der Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH hat auf geschäftlichen E-Mails gemäß § 35 a GmbHG über folgendes zu informieren:

- den vollständigen Firmennamen in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut

- Rechtsform der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft sowie die Handelsregisternummer
- alle Geschäftsführer und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat – den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so muss in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen gezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

III. Was sind die Rechtsfolgen bei fehlenden oder unvollständigen Angaben?

Bei unvollständigen oder gar fehlenden Pflichtangaben müssen Unternehmen mit einem Zwangsgeld rechnen. Das Registergericht kann zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben über Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, ein Zwangsgeld von bis zu 5.000 Euro festsetzen.

HINWEIS:

Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.